

## **Anlage zu § 2 der Zuchtordnung des SSV Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden**

Ausgehend von:

- § 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 01.06.1998 (BGBl. I S. 1106), der verlangt: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss  
1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,  
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,  
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“
- den Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2002 (BGBl. I S.) und
- den VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, die in der Anlage zur VDH-Zuchtordnung formuliert sind

stellt der SSV folgende Anforderungen an die Züchter und an die Haltung und Unterbringung der von ihnen gehaltenen Hunde sowie der von ihnen gezüchteten Welpen.

### **I. Ernährung**

(1) Eine angemessene Ernährung im Sinne von § 2 TSchG erfordert, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss; die Hunde dürfen weder unterversorgt noch fett gefüttert werden.

(2) Kenntnisse über den Nährstoffbedarf und eine leistungsangepasste Nahrung hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

(3) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

### **II. Pflege**

(1) Zu einer angemessenen Pflege gehört bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- der Krallenlänge
- der Sauberkeit der Ohren und Augen

sowie gegebenenfalls das Ergreifen entsprechender (Gegen-)Maßnahmen.

(2) In Absprache mit dem Tierarzt sind die Hunde regelmäßig zu entwurmen. Zusätzlich sollten ebenfalls in Absprache mit dem Tierarzt Hündinnen im Vorfeld einer Trächtigkeit entwurmt werden.

(3) Das lange Haarkleid erfordert beim Berner Sennenhund ein mehrmaliges Bürsten pro Woche; bei den Appenzeller, Entlebucher und Großen Schweizer Sennenhunden ist dies in der Regel nur während des Haarwechsels erforderlich.

(4) Entsprechende Hinweise zur bedarfsgerechten Pflege hat der Züchter der Fachliteratur zu entnehmen.

### **III. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung**

(1) Die Hunde sind in der Familie bzw. in engem Kontakt zu den Bezugspersonen zu halten, da dies den Anforderungen der Hunde an ihre Umwelt am besten gerecht wird.

(2) Zu den einzelnen Haltungsformen gelten folgende Regelungen:

1. Die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen in einem Hundehaus  
Als Hundehaus gelten alle Gebäude, in denen Hunde gehalten werden und die üblicherweise

nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, also insbesondere speziell für die Hundehaltung errichtete Gebäude, ausgebaute Scheunen, Ställe oder Garagen.

Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können. Jedem Hund müssen bei Appenzeller und Entlebucher Sennenhunden mindestens 8 qm, bei Berner und Großen Schweizer Sennenhunden mindestens 12 qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden bei Appenzeller und Entlebucher Sennenhunden mindestens 4 qm, bei Berner und Großen Schweizer Sennenhunden mindestens 6 qm mehr gefordert. Jede Bucht muss direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 25 qm umfassen muss. Das Gebäude bzw. der Raum sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen oder vergleichbaren Gebäuden sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Jedem Hund muss eine wärme gedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen: Der eigentliche Wurfraum, also der, in dem sich die Hündin mit dem Wurf während der ersten 3 Wochen aufhält, muss für den Züchter möglichst nahe gelegen sein und darf inklusive dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 Hunden nicht kleiner sein als 5 qm; der Aufzuchttraum, also der, in dem sich die Hündin mit den Welpen nach den ersten 3 Wochen aufhält, darf nicht kleiner als 16 qm sein, wenn der Raum auch tagsüber die einzige Auslaufmöglichkeit für die Welpen ist. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird. An die Wurfkiste muss ein bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen. Der Wurf- bzw. Aufzuchttraum muss auf ca. 18 – 20 °C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzlich Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie oben beschrieben, beschaffen sein sollte. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und den Welpen die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein. In allen wie vor beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein. Das Innere des Gebäudes bzw. des Raumes muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Gebäudes bzw. Raumes an einem trockenem, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein und bei Bedarf ausreichend Kühle spenden. In diesem Bereich muss sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle des Hundehauses, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind.

Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis des Hundes kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein. Die Hunde benötigen ein großes Reizangebot und Beschäftigungsmöglichkeit. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens 3 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

Die Forderung des § 2 Abs. 2 TSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hunde jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein Stapeln in Boxen ist daher nicht statthaft.

## 2. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen in offenen oder teilweise offenen Zwingern

Die ausschließliche Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen in offenen oder teilweise offenen Zwingern sind nicht zulässig. Die teilweise Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter den folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Jedem Hund muss bei Appenzeller und Entlebucher Sennenhunden mindestens 8 qm, bei Berner und Großen Schweizer Sennenhunden mindestens 12 qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind bei Appenzeller und Entlebucher Sennenhunden 4 qm, bei Berner und Großen Schweizer Sennenhunden 6 qm hinzuzurechnen. Der zusätzlich Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 25 qm haben und den Bedingungen gemäß III. Abs. 1 Unterabs. 3 entsprechen.

Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss: Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe III. Abs. 1 Unterabs. 1). Transportboxen genügen diesen Anforderungen nicht. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann und die ausreichend Kühle spendet.

Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter III. Abs. 1 Unterabs. 3 beschrieben, beschaffen sein. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf ein Raum wie unter III. Abs. 1 Unterabs. 2 beschrieben zur Verfügung steht. Auch bei dieser Haltungsform gelten III. Abs. 1 Unterabs. 4, 5 und 6 uneingeschränkt (Nähe zum Wohnhaus, Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

### 3. Haltung im Wohnbereich in speziellen Hunderäumen

Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können. Jedem Hund müssen bei Appenzeller und Entlebucher Sennenhunden mindestens 8 qm, bei Berner und Großen Schweizer Sennenhunden mindestens 12 qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden bei Appenzeller und Entlebucher Sennenhunden 4 qm, bei Berner und Großen Schweizer Sennenhunden 6 qm mehr gefordert.

Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 ° Grad zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes III. Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und den Welpen die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. III. Abs. 1 Unterabs. 5 und 6 (Auslauf, Zuwendung, Verbot der Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.